



NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim –  
Postfach 10 10 62 – 31110 Hildesheim

Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH  
z.H. Herrn [REDACTED]  
Lise-Meitner-Str. 14

48529 Nordhorn



Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Betriebsstelle Hannover - Hildesheim -

Dienstgebäude

- 31135 Hildesheim, An der Scharlake 39  
 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76  
 30449 Hannover, Göttinger Straße 14

Bearbeitet von Herrn Schütte  
e-mail:Joerg.Schuette@nlwkn-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Ort, Datum,

144

Hildesheim, 27. März 2009

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre Frage ob wassergefährdende Stoffe vollständig zurückgehalten werden müssen wird durch die im §3 genannten Grundsatzanforderungen Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VawS**“ beantwortet.

§ 3 Grundsatzanforderungen

(1) Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß **wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können**. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.


Einwandige unterirdische Behälter und Rohrleitungen sind unzulässig.

4. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

5. Stoffe, die im Schadensfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich **vollständig** zurückzuhalten, dies gilt auch für kleine Mengen. Eine "Regelung für geringe Mengen" ist in der Gesetzgebung nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
J. Schütte

Dienstgebäude Hildesheim  
☎ 05 12 1/ 509-0  
☎ 05 12 1/ 509-196  
✉ poststelle@nlwkn-hi.niedersachsen.de  
www.nlwkn.de

Dienstgebäude Hannover- Göttinger Chaussee 76  
☎ 05 11/ 3034-  
Dienstgebäude Hannover – Göttinger Str.14  
☎ 0511- 4446-0 ☎ 0511 – 4446-463  
✉ poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank  
Bankleitzahl: 250 500 00  
Konto-Nr.: 101 404 515  
UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852